

Verteiler: • Website KAWA
• intern

Titel

Kantonale Aufgaben für Revierförster

Autor / Dokument
ersetzt

AFR, B WW / KS_261_2016.docx
KS 2.6/1 und KS 2.6/2

Datum: **01.01.16**
vom 01.01.15

1 Zweck

Diese Weisung beinhaltet die kantonalen Aufgaben, welche von einem Revierförster in einem fest zugewiesenen Gebiet auszuführen sind.

Zudem regelt es die Übertragung der kantonalen Aufgaben an eine geeignete Trägerschaft mittels Reviervvertrag sowie die Überprüfung der Vertragserfüllung (Controlling) bzw. der Leistungserbringung in kantonalen Forstrevieren.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG), Art. 40 und Art. 53
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV), Art. 52 bis Art. 55 und Art. 65

3 Allgemeine Bestimmungen

- Als Revierförster wird jeder Förster bezeichnet, der in einem fest zugewiesenen Gebiet eigenverantwortlich kantonale Aufgaben nach Art. 40 KWaG wahrnimmt, unabhängig ob der Kanton oder eine andere Trägerschaft den Förster angestellt hat.
- Der Revierförster ist bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben an die gesetzlichen Bestimmungen, die Weisungen des Amtes für Wald (KAWA), die fachliche Anordnungen der Waldabteilungen (WA), sowie Vorgaben der regionalen Waldplanung gebunden.
- Der Reviervvertrag regelt die Übertragung von kantonalen Aufgaben an nicht-staatliche Trägerschaften und deren Entschädigung.
- Betriebliche Aufgaben sind nicht Bestandteil des Reviervtrags.
- Jede Nebenbeschäftigung, welche zu Konflikten mit der Erfüllung der kantonalen Aufgaben führt, ist unzulässig und kann zur Kündigung des Reviervtrags führen. Bei möglichen Interessenskonflikten oder möglicher Beeinträchtigung besteht Meldepflicht. Für Staatsförster gelten die entsprechenden personalrechtlichen Bestimmungen.
- Das Amt für Wald verfolgt über alle WA eine einheitliche Strategie, welche sich auf die kantonale Waldgesetzgebung abstützt (s. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend KWaG vom 18. Sept. 1996, Ziff. 4.2.7).
- Die WA sorgt für eine kohärente, flächendeckende Revierorganisation mit möglichst arrondierten Revieren mit staatlichen und nichtstaatlichen Revierförstern.
- Die WA meldet beabsichtigte oder beantragte Veränderungen der Revierorganisation frühzeitig dem zuständigen Bereich der Abteilung Fachdienste und Ressourcen (AFR) und bespricht sie mit dem Amtsvorsteher.

- Sofern die Voraussetzungen nach Art. 53 KWaV erfüllt sind, kann die WA mit der Revierträgerschaft einen Reviervertrag aushandeln. Der Vertrag ist an die effektiven Verhältnisse gebunden, ist in der Form an den Mustervertrag (Beilage 1) anzulehnen und bedarf der Genehmigung durch den Amtsvorsteher.
- Jede Revierveränderung ist dem zuständigen Bereich der AFR zu melden. Änderungen (> 10 ha) des Revierperimeters führen zu Anpassungen des Reviervertrags.

4 Kantonale Aufgaben des Revierförsters

Der Revierförster erbringt Leistungen in folgenden Bereichen:

1. **Walderhaltung**
2. **Waldwirtschaft**
3. **Übrige Aufgaben**
4. **Besonderes**

In der Beilage 2 „Leistungsindikatoren und Leistungsziele“ sind die kantonalen Aufgaben detailliert aufgelistet und umschrieben.

5 Spezielle Bestimmungen

- Führt ein Reviervertrag zu wesentlichen Änderungen in der Betreuung der Waldbesitzer, muss die WA die Information der Betroffenen sicherstellen.
- Verweigert die WA einer interessierten Trägerschaft den Vertragsabschluss, sind ihr die Gründe, die zum Verzicht auf einen Abschluss geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Der Abbruch der Verhandlungen erfordert die vorgängige Zustimmung des Amts.
- Der Reviervertrag ist in der Regel auf ein Jahr abzuschliessen mit Erneuerungsklausel um ein Jahr (stillschweigende Vertragsverlängerung).
- Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

6 Überprüfung von Vertragserfüllung (Controlling) bzw. Leistungserbringung

- In der Beilage 2 sind die kantonalen Aufgaben der Revierförster umschrieben und in verschiedene Leistungsindikatoren unterteilt worden. Für die Leistungsindikatoren wurden jeweils einfache Messgrössen definiert.
- Die einzelnen Leistungsindikatoren wurden entweder dem Grundauftrag oder den Aufgaben mit Mitwirkungspflicht zugeordnet:

Grundauftrag	Aufgaben mit Mitwirkungspflicht
Fortlaufende hoheitliche Aufgaben, die i.d.R. in jedem Revier und jedes Jahr vorkommen.	Entweder revierspezifische Aufgaben oder Aufgaben mit Jahreszielcharakter. Werden i.d.R. durch die WA bzw. die Geschäftsleitung des KAWA festgelegt und orientieren sich an den Abteilungs- und Amtszielen.
macht mind. 80 % des Revierbeitrags aus	macht max. 20 % des Revierbeitrags aus

- Die WA führt jährlich ein Reviergespräch mit dem Revierförster und der Trägerschaft durch. Dabei werden die Leistungen des Revierförsters und die Zielerreichung bezüglich der übertragenen kantonalen Aufgaben qualitativ und teilweise quantitativ beurteilt.
- Ebenso werden die Aufgaben mit Mitwirkungspflicht für das laufende Jahr vereinbart (inkl. Gewichtung). Zudem werden die anstehenden Aufgaben des Grundauftrags besprochen. Die Resultate des Gespräches werden schriftlich festgehalten (Beilage 3).
- Jährlich werden zur Leistungsbeurteilung gezielt Ist-Werte erhoben (z.B. Anzahl Subventionsabrechnungen) sowie die Erfüllung von vereinbarten Soll-Vorgaben überprüft. Die Ist-Werte dienen als Kenngrösse pro Revier und zum Feststellen von Entwicklungstendenzen. Die Soll-Vorgaben dienen der Leistungskontrolle bei zentralen Geschäften des Amtes oder der WA über eine zufriedenstellende Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- Die Reviergespräche finden jeweils im Zeitraum Januar bis März statt.
- Am jährlichen Reviergespräch können Termine für allfällige Zwischengespräche festgelegt werden.
- Werden Ziele nicht erreicht oder Leistungen nicht vollständig oder qualitativ ungenügend erfüllt, so sind Massnahmen (z.B. Korrekturen, gezielte Weiterbildung) zu vereinbaren.
- Erfolgt keine Einigung bezüglich der Leistungsbeurteilung, kann die Trägerschaft ein Gespräch mit dem / der Abteilungsleiter(-in) der WA wünschen.
- Zudem erfolgt eine Ergebnismeldung der Reviergespräche an den Amtsvorsteher.
- Geltungsbereich: Das Controlling wird in Gemeinderevieren (inkl. den Revieren der technischen Forstverwaltungen) sowie im Grundsatz auch bei Staats- und Staatswaldrevieren (SFB) durchgeführt. In den Revieren des SFB wird auf einzelne Leistungsindikatoren (z.B. die Beratung von Waldbesitzern) nicht eingegangen.

7 Verschiedenes

- Adressaten:
Die Leistungen des Revierförsters werden namentlich für Waldeigentümer, Gemeinden, Organisationen, Werkeigentümer, Militär, Schulen, Behörden, Unternehmen und Private erbracht.
- Ausnahme vom Territorialprinzip:
Bei Waldbesitzern, die in mehreren Revieren Wald besitzen, können, auf ihren Wunsch hin und im Einvernehmen mit der WA, Ausnahmen vom Territorialprinzip gemacht werden.
- Meldungen:
Besondere Vorkommnisse, Ereignisse und Verstösse sind der WA umgehend zu melden.
- Rapporte, Kurse:
Der Revierförster leistet Aufgeboden zu Rapporten, Instruktionen und Kursen der Abteilung oder des Amtes Folge.

- Ausweis:
Die Funktion als Revierförster wird mit einem Ausweis des KAWA dokumentiert (die Ausweise können beim Bereich Führungsunterstützung KAWA bezogen werden).

8 Inkraftsetzung

1. Januar 2016

Amt für Wald des Kantons Bern



Roger Schmidt
Amtsvorsteher

Beilagen:

1. Muster Reviervertrag
2. Leistungsindikatoren und Leistungsziele
3. Protokoll Reviervespräch
4. Ergebnismeldung der Reviervespräche